# Gesetz- und Verordnungsblatt

# Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Band IV

Ausgegeben am 20. August 1974

20. Stück

# Inhalt:

Friedhofsordnung	für die	e Friedhöfe	der	EvL	uth.	Kirc	nen-	
gemeinden in der	Landesk	irche Eutin						182
		. (" 1 70 1	33 " 0					
<b>F</b> riedhofsgebühren	oranung	iur die Fri	eanor	e aer 1	۷L	utn	Kir-	
chengemeinden in	der Lan	deski <b>rch</b> e <b>E</b> ú	itin					193

### Friedhofsordnung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinden in der Landeskirche Eutin vom 30. Juli 1957

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

- (1) Die Friedhöfe der Kirchengemeinden Ahrensbök, Bosau, Curau, Eutin, Gleschendorf, Gnissau, Malente, Neukirchen, Niendorf / O., Ratekau, Rensefeld-Bad Schwartau, Scharbeutz, Stockelsdorf, Süsel, Timmendorfer Strand der Ev-Luth. Landesbirche Eutin dienen der Bestattung derjenigen, die bei ihrem Tode im Bereich der betreffenden Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungs- und Bestattungsrecht (nach Maßgabe dieser Ordnung) erworben hatten.
- (2) Auswärtige können Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des für den Friedhof zuständigen Gemeindekirchenrats oder auf Grund besonderer landeskirchlicher Vorschniften erwerben.

#### § 2

- (1) Die Friedhöfe oder Teile von ihnen oder auch einzelne Grabstellen können durch Beschluß der betreffenden Kirchenvertretung für weitere Bestattungen ganz oder teilweise gesperrt und nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt belegten Gräber der Benutzung entzogen werden. Ein solcher Beschluß ist sechs Monate vorher öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Von dem in dem Beschluß festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Die Berechtigten an Wahlgräbern haben Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit.
- (3) Eigentumsrechte an Grabmalen und sonstigen Ausstattungsgegenständen erlöschen, falls diese nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach öffentlicher Aufforderung schriftlich geltend gemacht werden. Entschädigungsansprüche stehen dem Nutzungsberechtigten gegen die Kirchengemeinde nicht zu.

#### § 3

Die Verantwortung für die ordnungsmäßige Verwaltung des Friedhofes liegt bei dem Gemeindekirchenrat. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte im Rahmen der in § 27 der Gemeindeordnung enthaltenen Vorschrift einem Friedhofsausschuß übertragen.

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck in den Eutiner und Lübecker Tageszeitungen.

#### II. Ordnungsvorschriften

#### § 5

- (1) Der Gemeindekirchenrat bestimmt die Zeiten, in denen der Friedhof für den Besuch geöffnet ist. Die Öffnungszeiten sind durch Anschlag an den Friedhofseingängen bekanntzugeben. Bei Betreten des Friedhofs außerhalb der Besuchszeiten haftet die Kirchengemeinde nicht für entstandene Personen- und Sachschäden.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Weihe des Ortes entsprechend zu verhalten; den Anordnungen der Aufsicht ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Nicht zugelassen ist insbesondere:
  - das Mitbringen von Tieren und Fahrrädern,
  - das Befahren der Fußwege mit Fahrzeugen aller Art,
  - mit Ausnahme von Kinderwagen und Krankenstuhlwagen,
  - das Betreten fremder Grabstätten und der Friedhofsanlagen außerhalb der Wege,
  - das Verteilen von Druckschniften.
  - das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere
  - von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
  - das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
  - das Arbeiten an den Gräbern während der Kirchzeit.
- (5) Personen, die den Ordnungsvorschriften der Ziffern 1-4 zuwiderhandeln, können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich im Weigerungsfalle strafrechtlicher Verfolgung aus.

#### § 6

Trauerfeiern ohne Mitwirkung einer christlichen Kirche auf dem Friedhof sind nur mit Genehmigung des Gemeindekirchenrats zulässig. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, die im Besitz einer von der Kirchengemeinde ausgestellten Berechtigungskarte sind. Die Berechtigungskarte wird nur solchen Gewerbetreibenden ausgestellt, die persönlich geeignet und im Besitzeines Berufsausweises oder einer ihm gleichzusetzenden Berechtigung sind (z. B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner).
- (2) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur im Auftrage der Grabberechtigten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann entsprechende Nachweise verlangen.
- (3) Die Aufstellung von Grabmalen und die Ausführung größerer gärtnerischer Arbeiten sind vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (4) Gewerbetreibende dürfen ihre Arbeiten nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten ausführen. Am Sonnabend und an den Tagen vor den Festtagen ist der Transport von Grabmalen und Materialien nicht zugelassen. Gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind auf dem Friedhof untersagt.
- (5) Gewerbliche Arbeiten sind so auszuführen, daß Schäden und Beeinträchtigungen an vorhandenen Grabstätten und den Einrichtungen des Friedhofs vermieden werden. Die Fußwege dürfen für gewerbliche Arbeiten nur mit den von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Fahrzeugen befahren werden. Angerichtete Schäden sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Sie werden auf Kosten der dafür Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung beseitigt.
- (6) Die Gewerbetreibenden sind an die Bestimmungen der Friedhofsordnung gebunden. Die Berechtigung zur Ausführung von Arbeiten kann von der Kirchengemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter denen sie erteilt ist, oder wenn der Gewerbetreibende seine Pflichten gröblich verletzt. In diesem Falle kann das Arbeiten auf dem Friedhof mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### 8 8

- (1) Jede Bestattung ist unter Vorlage des Bestattungsscheines bei dem zuständigen Pastor und der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Bestattungen werden nur an Werktagen während der dafür vorgesehenen Zeit vorgenommen.
- (3) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder aufgefüllt.
- (4) Frühestens drei Wochen nach der Bestattung werden die Grabhügel von der Friedhofsverwaltung mit Füllboden planmäßig aufgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind gärtnerische Arbeiten und das Aufstellen von Grabmalen nicht zugelassen.

- (5) Urnen dürfen nur in der Erde bestattet werden.
- (6) Umbettungen erfolgen nur durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

#### IV. Grabstätten

#### 8 9

- (1) Auf den Friedhöfen können zur Bestattung abgegeben werden:
  - A. Reihengräber
    - 1. für Kinder unter einem Jahr
    - 2. für Kinder bis zu 6 Jahren
    - 3. für Personen über 6 Jahre

#### B. Wahlgräber

- 1. für Kinder unter einem Jahr
- 2. für Kinder bis zu 6 Jahren
- 3. für Personen über 6 Jahre
- 4. für Urnen.
- (2) In mehrstelligen Wahlgräbern können bestattet werden: Ehegatten,
  - Verwandte oder Verschwägerte in genader Linie.
- (3) Kinder unter einem Jahr können in Gräbern der Eltern und Großeltern bestattet werden. Dies gilt für Reihengräber jedoch nur dann, wenn dadurch die Ruhefristen nicht überschritten werden.
- (4) Aschenurnen können außer in den Urnengräbern auch in Wahlgräbern beigesetzt werden, in denen bereits Angehörige im Sinne der Ziff. 2 bestattet sind.

#### § 10

(1) Die Größe der Gräber ist durch den Belegungsplan festgelegt.

Als Richtmaße gelten:

Gräber für Kinder bis zu 6 Jahren

(Särge bis zu 1,20 m Länge)

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m,

Gräber für Personen über 6 Jahre

(Särge über 1,20 m Länge)

Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.

Urnengräber 0,60 m Länge, 0,60 m Breite.

(2) Bei Erdbestattungen werden die Gräber so tief angelegt, daß der Sargdeckel mindestens von einer Erdschicht von 0,90 m bedeckt ist.

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeindekirchenrats und der zuständigen Ordnungsbehörde.

#### § 12

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung von Grabstellen beträgt 25 Jahre, bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 6 Jahren 15 Jahre nach der Bestattung.

Bei Urnen kann die Ruhefrist in Ausnahmefällen auf 10 Jahre herabgesetzt werden.

#### V. Grabrechte

#### § 13

- (1) Grabrechte können nur als Nutzungsrechte auf Zeit erworben werden. Eigentum an den Grabstätten wird nicht erworben.
- (2) Das Grabnutzungsrecht umfaßt das Bestattungs- und Pflegerecht.
- (3) Grabnutzungsrechte werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindekirchenrat.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist erworben, bei mehrstelligen Gräbern bis zu 25 Jahren nach der ersten Bestattung. Ist im Ausnahmefall das Nutzungsrecht bei mehrstelligen Gräbern längere Zeit vor der Erstbestattung erworben, so beginnt der Lauf des Nutzungsrechts mit dem Tage seines Erwerbs (Ziff. 3, 2. Satz).
- (5) Überschreitet bei späteren Bestattungen in mehrstelligen Wahlgräbern oder bei zusätzlichen Bestattungen gemäß § 9 Ziff. 3 u. 4 die Ruhefrist die Nutzungszeit, so ist vor der Bestattung das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern.
- (6) An belegten Wahlgräbern kann nach Ablauf der Ruhefrist von den in § 9 Ziff. 2 bezeichneten Angehörigen ein Pflegerecht für jeweils fünf Jahre erworben werden.

- (1) Die Grabnutzungsrechte werden im Gräberbuch eingetragen. Den Berechtigten wird eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht kann an Angehörige im Sinne des § 9 Ziff. 2 übertragen oder vererbt werden.

(3) Der erbliche Übergang erlangt Rechtswirksamkeit nur durch Umschrift im Gräberbuch, die innerhalb von 6 Monaten zu beantragen ist. Erfolgt die Umschreibung nicht, so erlischt das Nutzungsrecht. Als Berechtigter gilt gegenüber der Friedhofsverwaltung im Zweifel der Inhaber der Verleihungsurkunde.

#### § 15

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
- (3) Das Erlöschen von Nutzungsrechten ist den Berechtigten sechs Monate vorher bekanntzugeben. Ist der Berechtigte der Friedhofsverwaltung nicht bekannt, so erfolgt öffentliche Bekanntmachung.

#### § 16

Die Bedingungen, unter denen ein Grabnutzungsrecht überlassen ist, können durch Änderung dieser Ordnung geändert oder eingeschränkt werden.

#### VI. Listenführung

§ 17

Es werden geführt:

Belegungspläne, Gräberbücher, die die Grabrechte ausweisen, ein chronologisches Beerdigungsregister, ein Grabmalregister mit Anträgen.

#### VII. Herrichtung und Erhaltung von Grabstätten

- (1) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätte in würdiger Weise herzurichten und während der Ruhefrist zu unterhalten.
- (2) Offensichtlich vernachlässigte Gräber können von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und, soweit nicht eine Ruhefnist läuft, eingezogen werden.

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung; sie ist gebührenpflichtig.
- (2) Vor der Aufstellung des Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage ist der Friedhofsverwaltung eine Werkzeichnung in doppelter Ausfertigung i. M. 1:10 zur Genehmigung einzureichen. Schriftproben sind i. M. 1:1 beizufügen.

#### § 20

Grabmale können aus Stein, Holz, Keramik oder Metall in werkgerechter Ausführung hergestellt werden. Nicht zugelassen sind:

Grabmale und Inschriften, die das christliche Empfinden verletzen oder der Weihe des Friedhofs nicht entsprechen,

hochpoliertes Gestein, Bruchsteine, polierte, gespaltene oder nachgebildete Findlinge, Kunststeine, Glas, Porzellan, Emaille, Blechschilder, verschiedene Werkstoffe für ein Grabmal,

Lichtbilder.

Schmuck und Zierate, die den Gesamteindruck des Grabmals grob beeinträchtigen,

Herstellerhinweise auf Grabmalen, es sei denn, daß diese unauffällig auf Seitenflächen angebracht werden, nicht werkgerechte Bearbeitung der Grabmale.

das Ausmauern von Grabstätten und das Einfassen von Gräbern mit Steinen oder sonstigen leblosen Werkstoffen,

die Verwendung von Kies und hellen Trittplatten,

auffällige Rankgerüste, Eisenbügel zum Befestigen von Gewächsen, Kranzständer.

Die Aufstellung von Bänken und Stühlen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

#### § 21

- (1) Das Grabmal muß sich der Größe der Grabstelle und ihrer Umgebung harmonisch anpassen.
- (2) Für einzelne Grabfelder können von der Friedhofsverwaltung Größen festgelegt werden, die nicht unter- oder überschritten werden dürfen.

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Über 1,00 m breite oder hohe Grabmale müssen Gründungen bis unter die Grabsohle erhalten.
- (2) Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Änderungen auf Kosten des Grabberechtigten veranlassen.

Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den genehmigten Zeichnungen oder ist es ohne Erlaubnis der Fniedhofsverwaltung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Grabberechtigten entfernt werden.

#### § 24

- (1) Die errichteten Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Grabmale, die drei Monate nach Ablauf der Ruhefrist nicht enfernt worden sind, gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
- (3) Die Weiterverwendung alter Grabmale ist nur zulässig, wenn sie den Bestimmungen entsprechen.

#### 8 25

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und werden in einem Verzeichnis geführt. Sie dürfen auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht geändert oder entfernt werden.

#### § 26

- (1) Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die baulichen Anlagen eines Grabes entstehen. Für solche Schäden haftet der Grabberechtigte.
- (2) Grabmale, die umzustürzen oder zu zerfallen drohen, können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, wenn die Beseitigung der Schäden vom Grabberechtigten nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist vorgenommen wird. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn Gefahr im Verzuge oder der Grabberechtigte der Friedhofsverwaltung nicht bekannt ist.

#### VIII. Bepflanzung

#### § 27

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur solche Gewächse zu verwenden, die sich in die Umgebung des Grabes angemessen einfügen und benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung erlassen.

(2) Auf Grabstätten gepflanzte Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt oder verändert werden, die auch den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher vornehmen kann. Der Gemeindekirchenrat kann anordnen, daß die Hecken durch die Friedhofsverwaltung oder von einem von ihr bestellten Gärtner beschnitten werden. Die Kosten sind von den Grabberechtigten zu tragen.

#### § 28

- (1) Grabschmuck (Kränze usw.) soll nur aus lebenden Pflanzen und Pflanzenteilen hergestellt sein.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann verwelkte Blumen und Kränze einschließlich der Töpfe von Topfblumen, der Behelfsvasen für Schnittblumen usw. entfernen.

#### IX. Friedhofskapelle und Leichenhalle

#### § 29

- (1) Die Friedhofskapelle ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt, sofern nicht gesundheitspolizeiliche Bestimmungen die Trauerfeier im geschlossenen Raum verbieten.
- (2) Die Benutzung der Kapelle ist auch den Kirchen gestattet, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehören.

Dieser Arbeitsgemeinschaft gehören an:

- 1. Evangelische Kirche in Deutschland
- 2. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (Baptisten und Darbysten)
  - 3. Evangelische Gemeinschaft in Deutschland
  - 4. Methodistenkirche in Deutschland
  - 5. Alt-Katholische Kirche in Deutschland
  - 6. Vereinigung der Deutschen Mennonitengemeinden
  - 7. Bund freier evangelischer Gemeinden in Deutschland

Gleiches gilt für die Römisch-Katholische Kirche.

(3) Ebenso ist zu verfahren, wenn für Trauerfeiern nur die Kirchen zur Verfügung stehen.

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beisetzung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Särge darf nur durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (3) Das Öffnen der Särge ist nur zulässig, wenn in gesundheitlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. Grundsätzlich sind die Särge geschlossen zu halten.
- (4) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

#### § 31

Die Ausschmückung der Friedhofskapelle (Kirche) und der Leichenhalle kann sich die Friedhofsverwaltung vorbehalten.

#### X. Gebühren

#### § 32

- (1) Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß die Kosten der Friedhofsunterhaltung gewährleistet sind.
- (2) Die Gebührenordnung wird durch den Landeskirchenrat erlassen und ist ein Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (4) Dem Zahlungspflichtigen steht gegen die Gebührenfestsetzung binnen einem Monat der Einspruch bei dem Gemeindekirchenrat und gegen dessen Bescheid binnen zwei Wochen die Beschwerde bei dem Landeskirchenrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

#### XI. Übergangsbestimmungen für ältere Grabrechte

- (1) Erbgräber, die auf Grund einer früheren Friedhofsordnung auf Friedhofsdauer erworben worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Die Rechte an diesen Gräbern erlöschen mit dem Ablauf des 31. Juli 1957. Ist ein Grab belegt und die Ruhezeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen, so endet das Nutzungsrecht an dem belegten Grab mit dem Ablauf der Ruhefrist.

(3) Den Berechtigten kann auf Antrag eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zu 25 Jahren gewährt werden; sie werden dann zur Entrichtung einer angemessenen Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes herangezogen.

#### § 34

- (1) Grabrechte, die auf Grund einer älteren Ordnung mit dem Grundbesitz verbunden sind, werden von diesem gelöst und dem derzeitigen Berechtigten übertragen. Sie unterliegen den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Die Rechte an diesen Gräbern erlöschen mit dem Ablauf des 31. Juli 1957. Ist ein Grab belegt und die Ruhezeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen, so endet das Nutzungsrecht an dem belegten Grab mit dem Ablauf der Ruhefrist.

#### § 35.

- (1) Grabrechte, die auf sonstigem älteren Recht beruhen, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Die Rechte an diesen Gräbern erlöschen mit dem Ablauf des 31. Juli 1957. Ist ein Grab belegt und die Ruhezeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen, so endet das Nutzungsrecht an dem belegten Grab mit dem Ablauf der Ruhefrist.

#### § 36

Das Erlöschen der in den §§ 33 bis 35 bezeichneten Grabrechte ist den Berechtigten sechs Monate vorher schriftlich, oder, soweit sie der Friedhofsverwaltung nicht bekannt sind, durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen.

#### XII. Schlußbestimmungen

#### 8 37

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt mit dem 1. August 1957 in Kraft. Mit dem Ablauf des 31. Juli 1957 treten die örtlichen Friedhofsordnungen der Kirchengemeinden Ahrensbök, Bosau, Curau, Eutin, Gleschendorf, Gnissau, Malente, Neukirchen, Niendorf / Ostsee, Ratekau, Rensefeld-Bad Schwartau, Scharbeutz, Stockelsdorf, Süsel und Timmendorfer Strand und das Gesetz betr. Gräber vom 5. April 1932 GVOBl. vom 14. Mai 1932 II. Band 3. Stück Seite 15 außer Kraft.
- (2) Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, ergänzende Ordnungsvorschriften zu erlassen.

#### Der Landeskirchenrat

## Friedhofs-Gebührenordnung

#### für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinden in der Landeskirche Eutin (in der Fassung vom 6. Februar 1974)

Auf Grund des § 32 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinden der Landeskirche Eutin wird nachstehende Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Ahrensbök, Bad Schwartau, Bosau, Cleverbrück, Curau, Eutin, Gleschendorf, Gnissau, Malente, Neukirchen, Niendorf/O., Ratekau, Rensefeld, Scharbeutz, Stockelsdorf, Süsel und Timmendorfer Strand der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin erlassen.

#### I. Grabstellengebühren

#### § 1

- (1) Ein Grabnutzungsrecht wird gegen Zahlung der Gnabstellengebühr gemäß § 13 der Friedhofsordnung auf die Dauer der Ruhefnist erworben.
- (2) Es umfaßt gemäß  $\S$  13 Ziffer 2 der Friedhofsordnung das Bestattungsund Pflegerecht.

#### § 2

Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts betragen für:				
A. Erdbestattungsgräber				
1. Reihengräber				
2. Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren				
(falls entspr. Grabfelder aus-				
gelegt sind) $45$ ,—DM bis $65$ ,—DM				
3. Wahlgräber, pro Grabbreite 220,— DM bis 350,— DM				
4. Wahlgräber für Kinder bis zu 6 Jahren				
(falls entspr. Gnabfelder aus-				
gelegt sind) $80$ ,—DM bis $130$ ,—DM				
B. Urnengräber				
1. Urnenreihengräber 60,— DM bis 100,— DM				
2. Urnenwahlgräber				
C. Zuschlag				
für Wahlgräber und Urnenwahlgräber in be-				
sonderer Lage (sie müssen in Listen oder				
Zeichnungen ausgewiesen sein) 50 % bis 200 %				
zu den Gebühren nach I A 3 und 4				
und IB 2				

#### § 3

(1) Wird ein Kind unter einem Jahr in dem Gnab der Eltern oder Großeltern bestattet (§ 9 Ziffer 3 der Friedhofsordnung), so ist eine Zusatzgebühr von 15,— DM zu zahlen. (2) Wird eine Aschenurne in einem Erdbestattungs-Wahlgrab zusätzlich beigesetzt (§ 9 Ziffer 4 der Friedhofsordnung), so ist eine Zusatzgebühr von 50,— DM bis 70,— DM zu zahlen.

#### 8 4

Wird bei späteren Bestattungen in mehrstelligen Wahlgräbern (§ 9 Ziffer 2 der Friedhofsordnung) oder bei zusätzlichen Bestattungen (§ 9 Ziffer 3 und 4 der Friedhofsordnung) die Ruhefrist überschritten, so ist das Nutzungsrecht für alle Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern. Als Gebühr wird für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerung ein entsprechender Teilbetrag der jeweils geltenden Grabstellengebühr erhoben.

#### § 5

Das Pflegerecht für Wahlgräber (§ 13 Ziffer 6 der Friedhofsordnung) kann für jede Grabstelle und für je 5 Jahre erworben werden. Die Gebühr wird dem § 4 Satz 2 entsprechend berechnet.

#### II. Bestattungsgebühren

#### § 6

(1) Die Bestattungsgebühr umfaßt die Leistungen der Friedhofsverwaltung für das Ausheben und Schließen des Grabes, die Aufbahrung und die Beisetzung.

#### Sie beträgt:

- a) für Personen über 6 Jahre . . . . . . 190,—DM bis 240,—DM
- b) für Kinder bis zu 6 Jahren . . . . . . 100,— DM bis 170,— DM
- (2) Bei Bestattungen am Sonnabend kann ein Zuschlag zu den in Absatz 1 genannten Gebühren von 25  $^0/_0$  erhoben werden.
- (3) Bei Beisetzung einer Frau mit ihrem totgeborenen oder bald nach der Geburt gestorbenen Kind ist für das Kind keine Gebühr zu zahlen.
- (4) Werden totgeborene oder bald nach der Geburt gestorbene Zwillinge in einem Sarg bestattet, so ist die Gebühr nur für ein Kind zu entrichten.
- (5) Wird ein Ehepaar gleichzeitig bestattet, so wird für die zweite Bestattung die Hälfte der Gebühren berechnet.

#### III. Gebühren für Umbettungen

#### § 7

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche beträgt in jedem Falle 500,—DM bis 600,—DM.
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben einer Urne beträgt 120,- DM.

#### IV. Zusatzgebühren

§ 8

Für Sonderleistungen werden erhoben:

a) für zusätzliche Dekoration und für Gestellung von Sargträgern . . . . . . . . . . . . . Gemeindekirchenrat

b) für Aufbewahrung einer Leiche über 4 Tage hinaus, für jeden weiteren Tag	10,— DM bis	20,— DM
c) Aufbewahrung auswärts zu bestattender Leichen in der Leichenkammer für je an- gefangene 24 Stunden	10,—DM bis	20,— DM
d) Abräumen von Wahlgräbern zur Bestattung	30,— DM bis	50,— DM
e) Abheben eines Gedenksteines oder einer Steinkante bei Bestattungen	45,— DM bis	75,— DM

#### V. Sondergebühren

#### § 9

- (1) Die Gebühren der §§ 1—7 gelten für Personen, die der ev.-luth. Kirche angehören und im Bereich der Kirchengemeinde wohnen.
- (2) Für die Bestattung von Personen, die der ev.-luth. Kirche angehören, aber außerhalb der Kirchengemeinde wohnen, ist auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 50 % zu zahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeindekirchenrat von der Erhebung dieses Zuschlages absehen.
- (3) Für Personen, die der ev.-luth. Kirche nicht angehören, ist auf die Gebühren ein Zuschlag von  $100\,$ % zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die der römischkatholischen Kirche und der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

#### VI. Gebühren für gärtnerische Leistungen

Es werden erhoben, sooft notwendig, für				
a) Abräumen grob vernachlässigter Grabstätten	25,—DM bis 60,—DM			
b) Sauberhalten unbelegter und unbepflanzter Grabstätten, jährlich pro Grabbreite	45,—DM bis 75,—DM			
c) Entfernen oder Austausch zu groß gewordener Bäume oder Hölzer auf Gräbern	Eine Gebühr in Höhe			
d) Heckenschneiden	der entstandenen Auf- wendungen für Arbeit			
e) Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit bzw. bei Gefahr	wendunger für Arbeit ( und Material mit einem Verwaltungszuschlag von 15%			
f) für beantragte Leistungen, die unter I—V nicht aufgeführt sind				

#### VII. Verwaltungsgebühren

#### § 11

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:	
a) Erwerbsurkunden, Gräberbuchauszüge, Ur- kunden über eine Verlängerung der Nut- zungszeit bzw. des Pflegerechts, Zweit- schriften von Urkunden, sonstige Urkun- den und Bescheinigungen	5,— DM bis 20,— DM
b) Umschreiben eines Wahlgrabes	10,—DM bis 25,—DM
c) Zulassung von Personen zur Ausübung ge- werblicher Arbeiten auf dem Friedhof (ins- besondere Bestattungsunternehmer, Stein- metz- und Gärtnereibetriebe) jährlich	50,—DM bis 100,—DM
<ul> <li>d) Genehmigung zur zusätzlichen Ausschmük- kung der Kirche oder der Friedhofskapelle durch Gärtner</li> </ul>	20,— DM
e) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	8% der Kosten des Grabmales

#### VIII. Schlußbestimmungen

#### § 12

- (1) Alle Friednofsgebühren sind im voraus fällig bzw. bei der Antragstellung zu entrichten.
- (2) Für alle Leistungen und Forderungen der Friedhofsverwaltung ist neben dem Nutzungsberechtigten der Antragsteller bzw. Auftraggeber zahlungsverpflichtet.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung Zahlungsfrist bzw. Ratenzahlungen gewähren.

#### § 13

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 6. Februar 1974 in Kraft, Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21. November 1966 außer Kraft.

Die Kirchenleitung